

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 4. August 1988

Mönchaltorf. Landwirtschaftszone; Ergänzung

Mit Beschluss Nr. 2105/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Mönchaltorf. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 238 vom 23. Juni 1987 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Mönchaltorf fest. Da die Gemeinde Mönchaltorf das Gebiet Hänsler als Standort für einen neuen Friedhof vorsah, setzte sie dort eine kommunale Freihaltezone fest, so dass für dieses Gebiet durch die Baudirektion keine Festsetzung zu treffen war. Darauf folgende Studien der Gemeinde Mönchaltorf führten zu einem zweckmässigeren Standort für den Friedhof in der Reservezone. Die Gemeindeversammlung Mönchaltorf vom 25. März 1988 setzte deshalb im Zonenplan den neuen Standort fest und hob die Freihaltezone im Gebiet Hänsler auf. Mit der Genehmigung dieser Zonenplanänderung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für das Gebiet Hänsler zu ergänzen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Mönchaltorf im Gebiet Hänsler gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 4.8.1988 ergänzt.

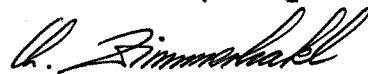
Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mönchaltorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 4. August 1988  
2652/P2/K2

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 2. September 1988

Kanton Zürich

Gemeinde Mönchaltorf

# Kantonale und regionale Nutzungszonen

Mst. 1:5000

(Ergänzung)

 Landwirtschaftszone §§ 36 ff PBG

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten Nr. 392 vom 4.8.1988

